



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

ZI. 10 001/821-1.1/84

Forderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
Stellungnahme

Beitritt GESETZENTWURF
ZI. 77 GE/19. 84

Datum: 3. OKT. 1984

Verteilt 1984-10-05 *früher*

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Dr. Atzberger

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeht sich das Bundesministerium für Landesverteidigung 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

1. Oktober 1984
Für den Bundesminister:
Rauter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pührig



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zl. 10 001/821-1.1/84

Forderungsprogramm der Bundesländer;
 Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
 Stellungnahme

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 10. Juli 1984, GZ 600 573/24-V/1/84, beeckt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Als neuer Abs. 8 des Art. 102 B-VG ist eine Regelung vorgesehen, wonach der Landeshauptmann in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit notwendigen Maßnahmen an Stelle der obersten Verwaltungsorgane des Bundes zu treffen hat, wenn dies im betreffenden Land zu einer Zeit notwendig wird, zu der diese Organe wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind.

Zu dieser Regelung ist vorerst zu bemerken, daß ihre Anwendung auch im Bereich der "militärischen Angelegenheiten", die gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung geführt werden können, in Betracht kommt. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Sicherstellung der zur militärischen Landesverteidigung gerade in besonderen Notstandssituationen erforderlichen Maßnahmen wird die erwähnte verfassungsgesetzliche Regelung vom ho. Ressortstandpunkt begrüßt. Allerdings bedarf es zu diesem Vorhaben - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Art. 79 bis 81 B-VG - nach ho. Meinung noch einzelner Abklärungen.

Nach dem neu vorgesehenen Art. 102 Abs. 8 B-VG hätte der Landeshauptmann auf dem Gebiet der militärischen Landesverteidigung Maßnahmen zu treffen, die auf Grund der einschlägigen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Be-

stimmungen dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung bzw. dem Bundesminister für Landesverteidigung zugeordnet sind. Entsprechend der jeweiligen Behinderung dieser obersten Organe der Verwaltung durch höhere Gewalt kämen im konkreten Bedarfsfall die Befugnisse eines, mehrerer oder aller dieser Organe dem Landeshauptmann zu. Er hätte daher an Stelle des Bundesministers für Landesverteidigung beispielsweise Maßnahmen in Ausübung der Befehlsgewalt nach Art. 80 Abs. 3 B-VG bzw. nach § 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBI.Nr. 150, zu setzen, Kommandantenstellen nach § 9 lit. a leg.cit. zu verleihen oder auf Grund des Art. 80 Abs. 2 B-VG die Einberufung Wehrpflichtiger nach § 36 Abs. 4 und 5 des Wehrgesetzes 1978 zu verfügen sowie nach § 36 Abs. 1 leg.cit. im Wege einer allgemeinen Bekanntmachung durchzuführen. An Stelle der Bundesregierung hätte der Landeshauptmann etwa gemäß § 14 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 zu bestimmen, daß Heeresverbände, die unmittelbar dem Armeekommando oder einem Korpskommando unterstellt sind, dem Befehlsbereich des Militärrückkommandos für das betreffende Land eingeordnet werden. An Stelle des Bundespräsidenten hätte der Landeshauptmann dessen Verfügungskompetenzen auf Grund des Art. 80 Abs. 2 B-VG sowie der §§ 36 Abs. 3 und 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, betreffend eine (Teil-)Mobilmachung und einen Aufschub der Rückversetzung Wehrpflichtiger in die Reserve, wahrzunehmen.

Die erwähnten Klärungsbedürfnisse zu dieser "Notstandskompetenz" des Landeshauptmannes beziehen sich vor allem auf das Verhältnis der den einzelnen obersten Organen eingeräumten Befugnisse zueinander sowie auf deren Abgrenzung. So stellt sich etwa die Frage, ob dem Landeshauptmann im Falle der Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesregierung auch das Recht zukommen soll, den - nicht durch höhere Gewalt verhinderten - Bundesminister für Landesverteidigung nach Maßgabe des vorgesehenen Art. 102 Abs. 8 B-VG an eine "Rahmenermächtigung" im Sinne des Art. 80 Abs. 2 B-VG zu binden. Von wesentlicher Bedeutung für die militärische Landesverteidigung ist ferner die Frage, ob Maßnahmen des Landeshauptmannes nach Art. 102 Abs. 8 B-VG auch über den Bereich des betreffenden Landes hinaus wirksam sein sollen. So würde etwa eine Teilmobilmachung selbst in bloß regionalem Rahmen den militärischen Einsatzbedürfnissen nur dann gerecht werden können, wenn sie auch Wehrpflichtige erfassen kann, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im betreffenden Land haben.

Da Notstandssituationen im Sinne des vorgesehenen Art. 102 Abs. 8 B-VG den Bereich von zwei oder mehreren Ländern erfassen und entsprechende Notstandemaßnahmen für diesen Gesamtbereich erfordern können, scheint im gegenständlichen Zusammenhang insbesondere die Frage eines koordinierten Vorgehens der

betroffenen Landeshauptmänner von Bedeutung. Sowohl diese Frage als auch die vorerwähnte Frage der Wirksamkeit von Maßnahmen nach Art. 102 Abs. 8 B-VG über den Bereich eines Landes hinaus lassen es überlegenswert erscheinen, unter bestimmten Voraussetzungen das Einvernehmen der betroffenen Landeshauptmänner für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Art. 102 Abs. 8 B-VG zu normieren.

Zur gegenständlichen "Notstandskompetenz" scheint im Übrigen noch allgemein klärungsbedürftig, ob und inwieweit es notwendig bzw. zweckmäßig wäre, eine ausdrückliche Regelung über die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes im Aufgabenbereich des Art. 102 Abs. 8 B-VG vorzusehen.

1. Oktober 1984

Für den Bundesminister:

R a u t e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

